

Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Hohenkirchen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen in der Sitzung am 27.01.1997 die folgende Satzung über die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen.

§ 1

Nutzungsgegenstand

Zur Nutzung an Dritte kann die Kegelbahn überlassen werden.

§ 2

Überlassung der Kegelbahn

Zuständig für die Mietweise Überlassung der Kegelbahn ist die Gemeinde Hohenkirchen vertreten durch den Bürgermeister.

Der Bürgermeister bestimmt einen Verwaltungsberechtigten; dieser nimmt die Nutzungsanträge entgegen und erstellt einen Nutzungsplan.

Die Benutzer sind an den Plan gebunden.

Die Kegelbahn wird in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen, die sportlichen, gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeiern.

Die Nutzung durch den Sportverein Hohenkirchen hat grundsätzlich Vorrang vor privater Nutzung.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Kegelbahn

1. Die Kegelbahn kann zur ein oder mehrmaligen Benutzung überlassen werden.
2. In jedem Fall ist vor der Benutzung mit dem Beauftragten des Bürgermeisters ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
3. Findet eine einmalige Veranstaltung nicht statt, so muss die Kegelbahn mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden. Andernfalls haftet der Besteller für die der Gemeinde entstandenen Kosten, insbesondere sind die im § 4 bezeichneten Entgelte zu entrichten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Kegelbahn besteht nicht.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 3 die Kegelbahn zur Nutzung überlassen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Für die Benutzer der Kegelbahn gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a) der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Recht aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen
 - b) er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft durch den Bürgermeister zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen
 - c) der Benutzer hat während der Mietdauer für die gemietete Kegelbahn das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich
 - d) die Benutzung der überlassenen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können
 - e) für sämtlich vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Der Benutzer hat die Pflicht die Einrichtungen in ihren ursprünglichen Zustand der Gemeinde zu übergeben.
 - f) Kinder unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Kegelbahn benutzen
 - g) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
 - h) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung dieser Satzung mit verantwortlich
 - i) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert und belästigt wird.
 - j) Das Betreten der Kegelbahn ist nur in entsprechender Sportbekleidung (geeignete Turnschuhe) zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der Kegelbahn der Gemeinde Hohenkirchen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, . 14.03.1997

Beese

Bürgermeister

